

Merkblatt

Umgang mit Pool- und Autowasch-Abwasser

Das Abwasser aus den verschiedenen Reinigungstätigkeiten rund um den Haushalt kann bei unsachgemässer Entsorgung Bäche, Weiher und das Grundwasser belasten. Bereits geringe Mengen von Chlor, Algenschutzmitteln oder Reinigungschemikalien können Wasserlebewesen schädigen und Fischsterben verursachen.



Das Wichtigste auf einen Blick



1. Poolwasser wenn möglich über die belebte Humusschicht versickern lassen.



2. Einleitung in ein Gewässer nur, wenn höchstens 0.05 mg/l desinfizierende Wirkstoffe enthalten sind.



3. Wasser mit Reinigungs- oder Überwinterungschemikalien nur nach Absprache in die Schmutzwasserkanalisation ableiten.



4. Autowäsche auf Privatplätzen nicht mit Reinigungsmitteln durchführen – bewilligte Autowaschanlagen bevorzugen.



**Gemeinsam schützen wir unsere
Bäche, Weiher und Gewässer.**

Weitere Hinweise

Ergänzende Informationen zum Merkblatt „Umgang mit Pool- und Autowasch-Abwasser“.

1 Abwasser aus Kleinschwimmbecken (kleiner 200 m³)



- Abwasser aus Familienschwimmbecken kann über die belebte Humusschicht versickert werden. Ist die Versickerung nicht möglich, so ist die Einleitung in ein Gewässer zulässig, wenn das Abwasser höchstens 0.05 mg/l desinfizierende Wirkstoffe (z. B. Aktivchlor) enthält.
- Ist weder die Versickerung noch die Einleitung in ein Gewässer möglich, so darf es nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- Bei kleinen Schwimmbädern ist es ausreichend, wenn das Schwimmbadwasser mindestens drei Tage vor dem Ablassen nicht mehr mit chlorabspaltenden Chemikalien (wie z. B. Javelwasser) versetzt wurde.
- Abwässer, welche Reinigungsmittel oder Überwinterungschemikalien enthalten, müssen nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- Bei Reinigungssystemen auf Basis Salzelektrolyse ist die Ableitung des salzhaltigen Abwassers in ein Gewässer immer mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.

2 Autowäsche auf Privatplätzen



Es gibt keine grundsätzliche Regelung, die das Waschen von Autos daheim ausdrücklich verbietet. Doch das Gewässerschutzgesetz schränkt die Autowäsche auf Privatplätzen ein.

Gewässer nicht verschmutzen

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen. Das bedeutet beispielsweise, dass die Verwendung von Reinigungsmitteln, wie Shampoo, bei der Autowäsche auf Privatplätzen verboten ist.



Nicht jeder Abwasserschacht führt zu einer Kläranlage, manchmal fliesst das Schmutzwasser direkt in ein Gewässer!

Autowaschanlagen waschen sauber

Wegen des Gewässerschutzes rät das AFU, Autos in bewilligten Autowaschanlagen zu reinigen. Diese Anlagen sind mit entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen ausgerüstet und das Abwasser wird korrekt behandelt. Für die Qualität der Autowaschanlagen bürgen regelmässige Kontrollen im Auftrag des AFU. Autowaschanlagen benötigen deutlich weniger Wasser als bei der Handwäsche; dies gilt auch für Waschplätze mit Selbstbedienung.



Bei Unsicherheiten

Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus gibt Auskunft zum vorhandenen Entwässerungssystem und zur korrekten Entsorgung von Pool- und Beckenwasser.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Oberdorfstrasse 3, 9213 Hauptwil
T 071 424 60 60
info@pghg.ch
www.pghg.ch



Gemeinsam schützen wir unsere Bäche, Weiher und Gewässer.